

Novetum AG

Frankfurt am Main

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gläubigerversammlung vom 12. Dezember 2024

betreffend die

2,0 % Inhaberschuldverschreibungen 2018/2025

im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000,00,
ISIN DE000A2LQJF7 / WKN A2LQJF,

eingeteilt in bis zu 50.000 auf den Inhaber lautende und untereinander gleichberechtigte Inhaber-
Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000,00 (jeweils eine
„Schuldverschreibung“ und zusammen „Schuldverschreibungen“).

In der Gläubigerversammlung am 12. Dezember 2024 wurden die folgenden Beschlüsse mit der
jeweils erforderlichen Mehrheit gefasst:

1. Beschlussfassung über die Verlängerung der Fälligkeit der Hauptforderung

§ 4 der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen wird wie folgt neu gefasst:

„Fälligkeit, Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin oder der Anleihegläubiger sowie Rückkauf

Die Schuldverschreibungen werden am 01. Februar 2030 (der „**Fälligkeitstermin**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt. Eine vorzeitige Rückzahlung findet außer in den nachstehend genannten Fällen nicht statt.“

2. Beschlussfassung über die Änderung des Zinssatzes

§ 3 lit. (a) der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

„Die Schuldverschreibungen werden ab dem 01. Februar 2018 (einschließlich) (der „**Begebungstag**“) bis zum 31. Januar 2021 (einschließlich) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 5,0 % jährlich verzinst. Die Schuldverschreibungen werden ab dem 01. Februar 2021 (einschließlich) bis zum 31. Januar 2025 (einschließlich) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 2,0 % jährlich verzinst. Die Schuldverschreibungen werden ab dem 01. Februar 2025 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstermin (ausschließlich) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 3,0 % jährlich verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich jeweils am 01. Februar eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“ und der Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag

(einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) jeweils eine „**Zinsperiode**“) zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 01. Februar 2019 fällig.“

3. Beschlussfassung über ein Rückerwerbsrecht und Kündigungsrecht der Emittentin

3.1 Der bestehende Absatz in § 4 der Anleihebedingungen wird mit lit. (a) neu nummeriert. § 4 der Anleihebedingungen wird um folgenden lit. (b) ergänzt:

„(b) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen jederzeit während ihrer Laufzeit mit einer Frist von 30 Tagen vorzeitig zu kündigen. Die Kündigung ist gemäß § 12 der Anleihebedingungen bekannt zu machen. Mit Wirksamwerden der Kündigung sind die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag einschließlich aufgelaufener Zinsen bis zum Rückzahlungszeitpunkt zurückzuzahlen (die „**vorzeitige Rückzahlung**“).“

3.2 § 4 der Anleihebedingungen wird nach dem neu eingefügten lit. (b) um folgenden lit. (c) ergänzt:

„(c) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen jederzeit während ihrer Laufzeit durch ein gemäß § 12 der Anleihebedingungen bekannt zu machendes Angebot an alle Anleihegläubiger zurück zu erwerben (der „**Rückkauf**“). Die zurückerworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.“

4. Beschlussfassung über die Änderung der Kündigungsrechte der Anleihegläubiger

§ 7 lit. (d) der Anleihebedingungen wird am Ende durch den folgenden Satz ergänzt:

„Bis zu einem solchen Beschluss ist die Emittentin berechtigt, die Rückzahlung der Anleihe und die Zahlung von Zinsen und anderen Nebenforderungen zu verweigern.“

Frankfurt am Main, den 18. Dezember 2024

Novetum AG
Der Vorstand